

Die Praxis hat gezeigt, daß zunehmend fundiertere Rechtskenntnisse ein sicheres Auftreten der Mitarbeiter gegenüber den AstA und anderen Personen u. a. bei Belehrungen sicherte und die dabei demonstrativen Belehrungen über die Rechtsmittel Wirkungen hinterließen. Ein solches Vorgehen versetzte uns in die Lage, jederzeit unser gesetzliches Vorgehen offensiv zu dokumentieren, Anlässen für Provokationen und Verleumdungen entgegenzuwirken und den Maßnahmen der Vorbeugung mehr Nachdruck zu verleihen.

In Belehrungen zum Abschluß von Befragungen, in deren Ergebnis sich der Verdacht der strafrechtlichen Verantwortlichkeit nicht bestätigte bzw. auf der Grundlage der rechtlich gegebenen Möglichkeiten von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Interesse anderer Zielstellungen Abstand genommen wurde, und im Rahmen vorbeugender Maßnahmen zur Verhinderung geplanter Provokationen und anderer Aktionen hat sich die exakte Belehrung mit Benennung der gesetzlichen Regelungen, wonach und worüber belehrt oder bestimmte Forderungen erhoben wurden und woraus und in welchem Umfang sich die bestehenden Rechtsmittel ergeben sowie deren aktenkundige Fixierung, bewährt. Sogenannte Legal- oder Allroundbelehrungen mit dem Wortlaut "zukünftig die sozialistische Gesetzlichkeit strikt zu achten und sich an keinen Provokationen oder anderen Aktionen zu beteiligen ..." oder ähnlichen Inhalte wurden nicht durchgeführt. Dadurch wurde Diskussionen über Unterstellungen und anderer Polemik vorgebeugt und im Regelfall die schriftliche Bestätigung der Belehrung erwirkt. Das bereits in der Bekämpfung der Aktivitäten der AG herausgebildete Erfordernis der flexiblen und differenzierten Anwendung des sozialistischen Rechts in seiner gesamten Breite bestätigte sich im Vorgehen gegen den AK.

Die operativen Diensteinheiten des MfS und dabei die Linie IX standen seit Mitte 1988 vor der Aufgabe, unter Nutzung der bei der Bekämpfung und Zersetzung der AG gesammelten Erfahrungen auf politisch-operativem und politisch-rechtlichem